

so darf ja nur angefragt werden, und die obersten Behörden werden dann auf Grund bestehender Vorschriften etwaige Zweifel entscheiden. Auch ich glaube, es würde am besten sein, diese Strafgeelder den Ortsarmenkassen zufließen zu lassen.

Staatsminister v. Lindenau: Es könnte im Ganzen der Staatsregierung ziemlich gleichgültig sein, wohin diese Straftheile kommen, wenn nur überhaupt der Zweck einer wohlthätigen Verwendung damit erreicht wird. Zwei Gründe waren es zunächst, welche die Regierung bestimmten, diese Straftheile den Kreisdirektionen zu überweisen. Sie sind der Hauptsache nach bereits in den Motiven des Gesetzes enthalten, so wie denn auch der Hr. Referent die Schwierigkeiten hervorgehoben hat, welche dann eintreten werden, wenn man diese Theile den Orts-Armenkassen zuweisen wollte. Den bedeutendsten Theil dieser Gelder machen die unter gewissen Umständen der Armenhaushauptkasse verfallenden Zehntel der Exzitationsgelder und die Strafen wegen verbotener Hazardspiele aus; in beiderlei Beziehung wird öfterer darüber Ungewißheit vorwalten, an welche Orts-Armenkassen dieselben abzugeben sind. Die Befürchtung, dadurch die Geschäfte der Kreisdirektionen wesentlich vermehrt zu sehen, kann ich nicht theilen, da die alljährlich in Folge dieser Bestimmung bei Letztern eingehenden Beträge wenig bedeutend sein werden. Allein über die wohlthätige und angemessene Verwendung dieser Gelder können die Kreisdirektionen gewiß darum am besten und sichersten urtheilen und verfügen, weil diese nach dem Gesetz vom Mai 1834 zu bestimmen haben, welche Beiträge von den Gemeinden für die aus ihrer Mitte in die Versorg-Anstalten kommenden Personen zu entrichten, und welche Mittel dazu vorhanden sind. Ist nun auch der von der Gemeinde für ein solches Individuum zu zahlende Beitrag von 25 Thlr. an sich nur gering, so kann er doch für arme Gemeinden und für solche, die mehrere Unglückliche dieser Art zu versorgen haben, sehr drückend werden. Erhalten nun diese Gemeinden durch die mit ihren Verhältnissen bekanntesten Kreisdirektionen einen, wenn auch nur einen kleinen Zuschuß, so wird dies allemal eine große Wohlthat sein, die gleichartig durch die Verweisung jener Gelder an die Ortsarmenkassen nicht bezweckt werden kann. Noch kommt hinzu, daß die Spielstrafgeelder zunächst in großen Städten stattfinden und gerade also an die Armenkassen kommen würden, die deren am wenigsten bedürfen. Das sind die Gründe, warum die Regierung sich bewogen sah, diese Gelder an die Kreisdirektionen zu verweisen.

Abg. v. Thielau: Ich würde mir erlaubt haben, bereits in der Deputation ein Separatvotum zu geben, wenn ich nicht an und für sich die Beiträge, welche von den Strafgeeldern erlangt werden, für viel zu gering achtete, um einen großen Werth darauf zu legen. Indessen glaube ich, daß es nicht unerwähnt gelassen werden darf, daß die Einrichtung, wie sie in der Oberlausitz besteht, zweckmäßiger sein dürfte als die vorgeschlagene. Es werden dort die Strafgeelder an die Land-Criminalkasse abgegeben, worüber vor nicht langer Zeit ein besonderes Dekret erlassen worden ist. Ich sollte meinen, daß in der

Oberlausitz zu dieser Kasse diese Beiträge am zweckmäßigsten eingeliefert würden, indem auf diese Weise alle Communen gleichmäßig theilhaftig werden können; namentlich gehört für diese Criminalkasse die Uebertragung der Ausgleichungs-Kosten wegen des Transports von Bettlern und Bagabonden, welche aufgegriffen werden. Ich würde also den Antrag stellen, daß die Kammer den Beschluß fassen möchte, daß in der Oberlausitz diese Gelder, wie zeither, zu der Criminalkasse abgeliefert werden.

Abg. Roux: Wenn der Antrag so gestellt wird, daß diejenigen Strafgeelder, welche zeither in der Oberlausitz zu der Criminalkasse kamen, auch weiterhin dahin abgeliefert werden, so würde ich nichts Erhebliches zu entgegnen haben, aber es sind deren in der That nur wenige, welche zu der Landes-Criminalkasse einzureichen sind.

Abg. v. Thielau: Ich muß darauf erwiedern, daß, wenn dies auch der Fall ist, so scheint es mir doch zweckmäßig, diese Gelder denen zuzuwenden, die es am allermeisten bedürfen. Ich sehe nicht ein, warum diese Gelder an die Kreisdirektionen gegeben werden sollen, um sie zu vertheilen. Ich lege keinen großen Werth darauf, wenn die Kammer meinem Antrage keinen Beifall schenkt; aber für etwas Zweckmäßiges etwas minder Zweckmäßiges herzustellen, scheint mir nicht wünschenswerth zu sein.

Staatsminister v. Lindenau: Der Unterschied zwischen dem Antrage des Hrn. v. Thielau und dem Vorschlage der Regierung besteht bloß darin, daß nach Ersterem die fraglichen Strafgeelder-Antheile nicht für einen wohlthätigen, sondern für einen Criminalzweck verwendet werden würden. Außerdem sehe ich kein wesentliches Bedenken, was demselben entgegensteht. Allerdings würden durch die Abgabe dieser Gelder an die Criminalkasse Letztere eine andere Bestimmung erhalten, als die gegenwärtige war. Auch würde der Antrag des Hrn. v. Thielau nur für die Oberlausitz zur Ausführung kommen können, da bekanntlich in den Erblanden keine Criminalkassen bestehen.

Abg. Roux: Ich würde es zwar selbst sehr angemessen finden, wenn man der Criminalkasse einen neuen Zufluß zuwenden könnte; allein die Rücksicht, welche so eben von dem Hrn. Staatsminister bemerklich gemacht wurde, scheint noch dringender zu sein. Es wird allemal sehr geklagt, wenn das Mitglied einer Gemeinde, sei es nun auf diese oder jene Weise, mit Unterstützung zu versehen, besonders aber in einer Versorganstalt unterzubringen ist, und die Gemeinde dazu Beiträge zu leisten hat. Ich glaube daher, daß für diesen speziellen Zweck eine Unterstützung zu erlangen, wünschenswerther sei. Von der andern Seite muß ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß diese Gelder in der Oberlausitz bloß bei dem Landkreise zur Criminalkasse kommen würden, weil die vier städtischen Bezirke nicht bei der Criminalkasse sind. Es würde daher darüber, hinsichtlich der Bierstädte, noch einer besondern Bestimmung bedürfen.

Auf die hierauf von dem Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage auf das v. Thielause Amendement wird dasselbe zur Genüge unterstützt. (Beschluß folgt.)